

# RS Vwgh 1990/12/11 90/14/0183

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.12.1990

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

BAO §26;

EStG 1972 §1 Abs2;

## Rechtssatz

Berufliche Tätigkeit im Ausland und häufige Auslandsreisen schließen einen einzigen und zwar inländischen Wohnsitz nicht aus. Es ist auch für die Wohnsitzfrage, die nach § 26 BAO zu beurteilen ist und nach der sich die unbeschränkte Steuerpflicht gemäß § 1 Abs 2 EStG 1972 richtet, bedeutungslos, wo sich die geschäftliche Tätigkeit des Stpfl abspielt und ob er im Inland eine gewerbliche Betriebsstätte hat.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990140183.X03

## Im RIS seit

11.12.1990

## Zuletzt aktualisiert am

16.06.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)